

DIE SCHRECKEN DES "FRIEDENS" ...

Die Nachkriegskatastrophen der Reichs- und Volksdeutschen in Ost-Mittleuropa nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

Band VII/17

Das Schicksal der deutschen Bevölkerung in Jugoslawien

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1961 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in Jugoslawien (x006/102E-107E): >>... Enteignung, Entzug der Bürgerrechte, Maßnahmen der politischen Bestrafung und Verfolgung

Während noch die Front bei Esseg - Brcko verlief und der Nordwestteil Jugoslawiens noch nicht unter der Herrschaft der Partisanen stand, faßte der "Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens" (AVNOJ), der als provisorische Volksvertretung fungierte und seinen Verordnungen die bundesstaatliche Konstruktion eines neuen Jugoslawiens im Sinne des Nationalitätenprogramms der Partisanenbewegung zugrunde legte, auf seiner Sitzung vom 21.11.1944 in Belgrad den "Beschluß über den Übergang von Feindvermögen in Staatseigentum".

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses am gleichen Tage, wurde "sämtliches Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit, außer dem derjenigen Deutschen, die in den Reihen der Nationalen Befreiungsarmee und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staatsangehörige neutraler Staaten sind, die sich während der Okkupation nicht feindlich verhalten haben" (Art. I, 2) konfisziert, wobei der Eigentumsbegriff des Beschlusses schlechthin allen materiellen Besitz samt allen Rechten und Ansprüchen auf Entgelt einschloß (Art. III). Das Vermögen von Flüchtlingen wurde der "Staatsverwaltung für Volksgut unterstellt" (Art. II).

Diese Blankovollmacht zur vollständigen Enteignung aller evakuierten, geflohenen und fast aller daheim gebliebenen Jugoslawiendeutschen gab den Partisanenausschüssen bis zur Aufhebung der Militärverwaltung im Februar 1945, anschließend den staatlichen Behörden, jede Möglichkeit, deutsches Eigentum gleich welcher Art, vornehmlich natürlich den reichen Landbesitz, zu beschlagnahmen und entschädigungslos zum jugoslawischen Staatsbesitz zu erklären.

Für die Verwaltung und Aufsicht über den beschlagnahmten Besitz war sodann eine Abteilung des "Kommissariats für Handel und Industrie" zuständig, die diese wiederum der Staatsverwaltung für Volksgut übertrug (Art. IV, 8).

In den Fällen, in denen noch keine Konfiskation durch irgendeine einzel- oder bundesstaatliche Instanz ausgesprochen oder kein Verfahren anhängig gemacht worden war, galt es als Aufgabe der Kommissionen für Kriegsverbrechen, den Übergang des vom Gesetz bezeichneten Besitzes in Staatseigentum herbeizuführen und gleichzeitig darüber den Beschluß eines Zivil- oder Militärgerichts zu erwirken.

Nach der Formulierung des Gesetzes (Art. IV) war dieser gerichtliche Entscheid als der die Enteignung bestätigende Rechtsakt notwendig. Das jugoslawische Gesetz vom 31.7.1946 über den "Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates" bestätigte noch einmal die Konfiskation alles Besitzes von Deutschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit (Art. I, 2), d.h. ausgenommen wurden nur fünf genauer spezifizierte Personengruppen, nämlich Volksdeutsche, die

aktiv am Partisanenkampf teilgenommen oder in der "Volksbefreiungsbewegung" mitgewirkt hatten;

vor dem Kriege assimiliert und während der Besatzungszeit weder dem "Schwäbisch-Deutschen Kulturbund" beigetreten, noch als Angehörige der verschiedenen deutschen Volksgruppen aufgetreten waren;

es während der Besatzungszeit abgelehnt hatten, sich trotz der Aufforderung der Besatzungsbehörden als Angehörige der deutschen Volksgruppen zu bekennen;

eine Ehe mit einem Angehörigen der südslawischen Völker oder anerkannten Minderheiten geschlossen hatten oder

Staatsangehörige neutraler Staaten waren und sich während der Besatzungszeit "gegenüber dem Befreiungskampf der jugoslawischen Völker nicht feindselig" verhalten hatten.

Im Banat und in der Batschka wurde dieser AVNOJ-Beschluß vom 21.11.1944 den Deutschen nicht bekannt gemacht. Die deutsche Bevölkerung bekam seine Konsequenzen zu spüren, ohne von der Anordnung zu wissen und ohne - bis auf wenige Ausnahmen - die Gerichtsbeschlüsse über die Bestätigung der Enteignung zu erhalten. Im Bereich der Volksrepublik Kroatien dagegen sind solche Bescheide in zahlreichen Fällen zugestellt worden.

Die große Agrarreform, die am 23.8.1945 von der Koalitionsregierung der Partisanenführung mit Exilpolitikern, der Tito-Subasić-Regierung, verkündet wurde, wiederholte noch einmal die kollektive Diskriminierungsklausel gegen die deutsche Bevölkerung, indem laut Art. 10 a das gesamte anbaufähige Land von "Personen deutscher Nationalität", die gemäß dem Beschluß vom 21.11.1944 bereits enteignet worden waren, dem Bodenfonds für die Agrarreform zugewiesen wurde; dieser ehemals deutsche Besitz sollte (Art. 18) bevorzugt jugoslawischen Partisanen und Soldaten übertragen werden.

Hier wird deutlich, daß die Liquidierung der deutschen Frage zugleich eine Vorstufe der kommunistischen Landwirtschaftspolitik darstellte.

Die Jugoslawiendeutschen wurden jedoch nicht nur enteignet. Durch den AVNOJ-Beschluß vom 21.11.1944 wurden sie auch pauschal zu "Volksfeinden" erklärt, und zwar im "außergerichtlichen Verfahren", das "hauptsächlich wegen der Konfiskation des Vermögens der Volksfeinde eingeführt wurde". Damit war die Entziehung der bürgerlichen Rechte ... verbunden, die im extremsten Sinn außer der Enteignung auch den Verlust der persönlichen Freiheit, das heißt die Internierung zur Folge hatte und oft auch von Volksdeutschen und unteren Partisanenführern als Entziehung der Staatsangehörigkeit mißverstanden wurde.

Eine Kollektivausbürgerung wie in anderen Vertreibungsländern ist jedoch in Jugoslawien nicht erfolgt, verlor doch auch das Problem der Volksdeutschen nach der Flucht und Evakuierung der Mehrheit, der Enteignung und Internierung der im Lande Verbliebenen für das neue Regime sehr schnell seine Schärfe. Im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23.8.1945 wurden die Volksdeutschen nicht vom Besitz der jugoslawischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

Es enthielt eine "Kann"-Vorschrift, die es ermöglichte, Personen deutscher Volkszugehörigkeit durch Entscheid des Innenministeriums die Staatsangehörigkeit zu entziehen. Laut Artikel 16 bis 18 konnte nämlich die jugoslawische Staatsangehörigkeit "jedem" Angehörigen derjenigen "Völker" aberkannt werden, deren Staaten gegen Jugoslawien Krieg geführt hatten, sobald er vor dem Kriege oder während des Krieges "durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker der FVRJ gegen seine Pflichten als Staatsangehöriger verstoßen" hatte.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit erstreckte sich auch auf Ehegatten und Kinder, es sei denn, daß sie keine Verbindung mit dem Beschuldigten besaßen oder Angehörige eines der jugoslawischen Völker waren.

Eine Ergänzung zu Art. 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, datiert vom 1.12.1948, bestimmte, daß alle "Personen deutscher Nationalität" automatisch nicht als Staatsangehörige der FVR Jugoslawien angesehen wurden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland befanden und

vor dem Kriege oder während des Krieges "ihre Pflichten als Staatsangehörige" durch illegale Handlungen gegen die Volks- und Staatsinteressen der Völker der FVRJ Jugoslawien verletzt hatten. Damit wurde auf diesen Personenkreis die "Kann"-Bestimmung des Gesetzes vom 23.8.1945, nach der in jedem einzelnen Falle das Innenministerium zu entscheiden hatte, pauschal als "Muß"-Bestimmung angewandt.

Wenn zahlreiche Volksdeutsche nach der Entlassung aus den Internierungslagern der Woiwodina, vor allem seit dem Herbst 1948, zu einer bestimmten Registrierung bei den Ortsbehörden aufgefordert wurden, so handelte es sich dabei nicht, wie oft angenommen wurde, um die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft, sondern um ein Registrierungsverfahren. Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangte die Feststellung der Länderstaatsangehörigkeit am Stichtag des 28.8.1945. Sie mußte in die von jeder Gemeinde zu führende Kartei der Staatsangehörigkeit der Volksrepublik eingetragen werden und galt dann zugleich als Beweis für die Bundesstaatsangehörigkeit.

Für Volksdeutsche war die Eintragung in das Staatsangehörigkeitsregister solange ausgeschlossen, wie ihnen die bürgerlichen Rechte entzogen und sie ohne ständigen Wohnsitz waren. Erst die Entlassung aus den Internierungslagern, aus der Kriegsgefangenschaft oder Haft mit der Erklärung zu "freien Bürgern der FVR Jugoslawien" ermöglichte und erforderte die Anmeldung zur Registrierung in der Staatsangehörigkeitskartei.

Dieser Registrierung, die vermutlich in der Regel mit der Anmeldung bei der Behörde des zugewiesenen Aufenthaltsorts verbunden war, konnten sich die Volksdeutschen nur ganz selten entziehen, so daß sie in der überwiegenden Mehrzahl als jugoslawische Staatsangehörige eingetragen wurden.

Im Hinblick auf die ersten Nachkriegswahlen, die am 11.11.1945 abgehalten wurden und denen am 29.11.1945 die Ausrufung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, am 22.12.1945 die Anerkennung der jugoslawischen Regierung durch Großbritannien und die USA folgte, wurde am 10.8.1945 ein Gesetz "über die Wählerlisten" erlassen.

Auch in ihm war eine Reihe diskriminierender Klauseln enthalten, die den Volksdeutschen das Wahlrecht verweigerten. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts wurden nach Artikel 4 alle Angehörigen des deutschen Militärs, die Mitglieder des "Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes" und "anderer Organisationen der Okkupanten" samt den jeweiligen Familienangehörigen, sowie alle Personen, die im "politisch-polizeilichen Dienst" der Okkupationsmächte gestanden oder diese militärisch und wirtschaftlich unterstützt hatten.

Die Rubrizierung gestattete es, bei entsprechend weitherziger Auslegung das gesamte Jugoslawiendeutschtum, wiederum allerdings mit Ausnahme derjenigen, die den "Volksbefreiungskampf" unterstützt hatten, von der Wahlbeteiligung auszuschließen, denn auch dem letzten, politisch gleichgültigen volksdeutschen Bauern in der Woiwodina ließ sich mühelos zumindest die "wirtschaftliche Unterstützung" der deutschen Besatzungsmacht nachweisen.

Außerdem besaßen jedoch alle diejenigen Personen keine Wahlrechte, die "zum Verlust der politischen Rechte" verurteilt worden waren, so daß der Rekurs (Rechtsbehelf) auf den AVNOJ-Beschluß vom 21. November 1944 eine zusätzliche Möglichkeit geboten hätte, Deutsche von den Wahlen fernzuhalten. All dies sind freilich theoretische Betrachtungen, denn angesichts der allgemeinen Internierung der Deutschen existierte in einem praktischen Sinne ohnehin keine Aussicht, daß Deutsche auf ihrem Wahlrecht hätten bestehen können.

Wenn man sich weiterhin vor Augen hält, daß sich die Jugoslawiendeutschen seit dem Frühjahr 1945 geschlossen in Lagern befanden, wo es für sie um das bare Überleben ging, dann erscheint auch das Gesetz vom 25.8.1945 über "Straftaten gegen Volk und Staat", allenfalls als formalistische Abrundung der antideutschen Gesetzgebung.

Ohne Rücksicht auf den Grundsatz "nullum crimen sine lege" konnten gemäß diesem Gesetz rückwirkend alle möglichen Handlungen von Volksdeutschen als den Interessen des jugosla-

wischen Staates oder seiner Völker zuwider klassifiziert werden. Ganz gleich, ob sie vor oder nach der Kapitulation vom April 1941 verübt worden waren, der Katalog der aufgezählten Vergehen erschien reichhaltig genug, um die Verhandlungen vor einem Volksgericht auf der Ebene der Bezirks- oder des obersten Republikgerichts zu rechtfertigen.

Dadurch wurden neue Möglichkeiten zur politischen Bestrafung geschaffen, die auch dazu gedient haben, in zahlreichen Prozessen gegen Deutsche hohe Strafen zu verhängen. Für den tiefsten Eingriff in die Rechte der Volksdeutschen: für ihre Internierung und Unterwerfung unter Zwangsarbeit hat es überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen gegeben, als "Volksfeinde" sahen sie sich vielmehr "im außergerichtlichen Verfahren" jahrelang dieser Willkürbehandlung ausgesetzt.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1961 über die Massenverhaftungen, Zwangsarbeit und Lager in Jugoslawien (x006/107E-116E):

>>**Internierung und Zwangsarbeit**

Die allgemeine Internierung aller in ihren Heimatorten gebliebenen Jugoslawiendeutschen, soweit sie nicht schon in die Arbeitslager oder in die Gefängnisse der OZNA, des jugoslawischen NKWD, eingeliefert worden waren, setzte in der nordwestlichen Batschka ein, nachdem bereits im Dezember 1944 die Deutschen in einem Streifen der südlichen Batschka interniert worden waren.

Seit Anfang März 1945 wurde in der nordwestlichen Batschka die deutsche Bevölkerung in den bereits bestehenden Lagern oder in neugeschaffenen Ortslagern konzentriert. Die gleichen Maßnahmen wurden anschließend allgemein in der Batschka und auch im Banat, im Süden um den 26.-27. März 1945, sonst durchweg bis zum 18.-19. April 1945 eingeleitet.

Um die deutsche Bevölkerung in Ortslagern zusammenzufassen, wurde zumeist ein bestimmtes Viertel oder auch nur eine Häuserzeile (Gasse) von allen Bewohnern geräumt und unter scharfe Bewachung durch Partisanen gestellt.

Hier wurden die Internierten zusammengezogen. Die Deutschen waren in den Ortslagern freilich nicht ganz hermetisch abgeschlossen, sondern konnten gewöhnlich noch Kontakte mit der übrigen Ortschaft aufrecht erhalten. Neben den Ortslagern wurden Zentralarbeitslager in den Bezirksorten eingerichtet; sie ergänzten sich aus den Arbeitsfähigen der Ortslager.

Als Motiv dieser Aktion wird man wohl den Beginn der abschließenden Offensive der Partisanenarmeen am 11.4.1945 ansehen können. Im Zusammenhang mit dieser entscheidenden militärischen Operation im Nordwesten Jugoslawiens hielt man es vielleicht für geraten, auch dem letzten Deutschen die ohnehin eingeschränkte Bewegungsfreiheit zu nehmen. Jetzt konnten den Deutschen gegenüber alle Hemmungen fallen, nachdem von den deutschen Truppen kein ernsthafter Widerstand mehr zu erwarten war.

Später hatte sich das System der Lager für die Partisanenverwaltung soweit eingespielt, daß man es auch nach der Aufhebung der Militärverwaltung im Februar 1945 beibehielt, ja, sogar auf alle Deutsche ausdehnte. Damit blieb die beliebig einsetzbare Arbeitsreserve der arbeitsfähigen Deutschen auch den neuen Behörden für ihre vielfältigen Zwecke erhalten.

Schließlich läßt sich die allgemeine Internierung der Deutschen, die zur Räumung ganzer Ortschaften oder Ortsviertel in gemischtsprachigen Wohnorten führte, mit der Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten für die seit dem Sommer 1945, nach der Verkündung der Agrarreform, eintreffenden Neusiedler aus den wirtschaftlich rückständigen Gegenden Jugoslawiens in Verbindung bringen.

Hatten sich bisher bei der Behandlung der Deutschen und der Verwaltung der Lager die örtlichen Umstände und persönliche - positive wie negative - Charakterzüge der Partisanenführer geltend gemacht, so beruhte jedenfalls die allgemeine Internierung, die bis Ende Mai 1945 abgeschlossen war, auf einem Plan, der die gesamte deutsche Bevölkerung einbezog und sie ausnahmslos der unmittelbaren administrativen Kontrolle in einer verhältnismäßig geringen

und schnell überschaubaren Zahl von Lagern unterstellte.

Der systematische Charakter der Aktion drückte sich auch in der Einteilung der Lager in drei Gruppen: Zentralarbeitslager, Ortslager und Konzentrationslager für Arbeitsunfähige aus. Der Unterschied zwischen den Zentralarbeitslagern, in denen vornehmlich arbeitsfähige Männer zu Gruppen zusammengefaßt und den Arbeiter anfordernden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, den Ortslagern, in denen die gesamte deutsche Bevölkerung einer Ortschaft abgesondert wurde, und den Konzentrationslagern für Arbeitsunfähige trat seit dem Herbst 1945 immer schärfer zutage.

Wegen der hohen Sterblichkeitsrate der Zwangsarbeit leistenden arbeitsfähigen Männer und Frauen, der unablässigen Mißhandlungen und mangelhaften Ernährung aller internierten Deutschen schwoll vor allem die Zahl der Arbeitsunfähigen, der Kranken und Verletzten, neben den Alten, Frauen und der Kinder bis etwa zum 12. Lebensjahr stark an. Parallel dazu stieg die Zahl der Todesfälle unter denen, die von Alter, Krankheit und Entbehrung schon besonders geschwächt waren, in allen Lagern steil an.

In den großen Lagern für Arbeitsunfähige, Gakovo, Krusevlje und Jarek für die Batschka, Rudolfsnad und Molidorf für das Banat, starben Tausende, deren Plätze sogleich wieder Neuankömmlinge einnahmen. In Rudolfsnad mit durchschnittlich 20.000 Insassen starben von den ca. 33.000 Volksdeutschen, die zwischen dem Oktober 1945 und dem März 1948 in das Lager aufgenommen wurden, fast 10.000, d.h. ein Drittel; der monatliche Höchststand an Todesfällen kletterte im Gefolge einer Fleckfieberepidemie im Februar 1946 auf ca. 1.300. In Jarek wurden mehr als 6.000 Tote registriert; ähnlich wurde in Gakovo und Krusevlje die Zahl der Internierten durch Todesfälle, die durch Hungerödeme, Typhusepidemien, Mißhandlungen verursacht waren, reduziert.

Ärztliche Hilfe konnte in allen Lagern nur unzureichend geboten werden. Die gelegentliche Unterstützung durch jugoslawische Ärzte vermochte den Leiden ebensowenig auf die Dauer entscheidend Abbruch zu tun wie die Inspektionsbesuche von Regierungskommissionen, die dann und wann einmal ein Lager besichtigten.

Auf sanitäre Einrichtungen, Möglichkeiten des Kochens, der Kinder- und Krankenpflege wurde kein Wert gelegt, so daß oft Hunderte von Bauernfamilien in wenigen Höfen und Scheunen oder z.B. Hunderte von Männern in der Molkerei von Groß-Kikinda, die als Arbeitslager diente, hausen mußten.

Die Verpflegung in den Lagern war äußerst mangelhaft. Gewöhnlich gab es Kesselkost, jedoch in sehr geringen Mengen und oft ohne Salz und Fett zubereitet. Die Mahlzeiten bestanden in monotoner Gleichmäßigkeit aus Maisschrot- oder Röstmehlsuppen, Polentabrei, auch aus Maisbrot mit Tee. In Rudolfsnad wurden z.B. im Dezember 1945 pro Person 2 ½ kg Maismehl, 1 Krautkopf und 4 dkg Salz ausgegeben, im Januar 1946 nur 223 dkg Maisbrot und 7 dkg Salz.

Im Winter 1945/46 kam es jedoch im gleichen Lager vor, daß fünf Tage lang überhaupt keine Lebensmittel ausgegeben wurden und die Insassen dem Hunger überlassen blieben. Ähnliche Verhältnisse herrschten auch in allen anderen Konzentrationslagern für Volksdeutsche: in Gakovo, Krusevlje, Molin, Mitrovica, Valpovo, Krndija und Jarek.

Die Sterbeziffern wären daher ohne Zweifel noch höher angestiegen, wenn nicht in den Ortslagern ein Teil der aufgespeicherten Ernte - meist trotz strenger Verbote - irgendwie verwertet, bzw. Lebensmittel in die Lager geschmuggelt oder außerhalb erbettelt worden wären.

Inzwischen trafen seit dem Sommer 1945, in stärkerem Maße seit Ende September 1945 Neusiedler in den ehemals volksdeutschen Siedlungen ein, vornehmlich Montenegriner, Likaner und Bosnier, die aus den überfüllten und verarmten Bergbauernbezirken der westlichen und südwestlichen Landeshälfte stammten, auch einen besonders hohen Anteil an den Partisaneneinheiten gestellt hatten und nun mit Landzuweisungen aus dem Bodenfonds der Agrarreform

belohnt wurden. Bis zum Frühjahr 1946 waren alle ehemals von Deutschen bewohnten Ortschaften oder Gehöfte in Streusiedlungen von den neuen Besitzern übernommen.

Manchmal wurden die in Ortslagern internierten früheren deutschen Besitzer der Höfe den Neusiedlern eine Zeitlang zur Seite gestellt, um sie mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen Syrmiens und der Woiwodina, die diesen zumeist völlig fremd waren, vertraut zu machen. Durch die verschiedenen Gesetze über die Agrarreform und den Übergang feindlichen Vermögens in Staatseigentum wurde der Besitzwechsel bis zum Herbst 1946 legalisiert. Ein nicht näher bestimmbarer Anteil des früheren deutschen Grundbesitzes wurde den Staatsgütern zugewiesen.

Wenn man die Lager für Arbeitsunfähige einmal außer Betracht läßt, in denen die Insassen oft nur noch von Tag zu Tag dahinvegetierten, so sind alle Internierten dauernd zu Zwangsarbeiten verwendet worden.

Die Verwaltung der Lager oblag seit dem Frühjahr 1945 den Abteilungen für Lager bei den Bezirksverwaltungen, die wiederum den Sektionen für Lager in den Innenministerien der Volksrepubliken unterstellt waren. Anstelle der aus Partisanen bestehenden Wachmannschaften traten Milizposten oder Einheiten der Volksarmee unter der Aufsicht von Lagerdirektoren. Schließlich übernahmen die staatlichen Güterverwaltungen die Ortslager, und allmählich lockerte sich das Lagerleben etwas auf.

Gewöhnlich in Gruppen unter Bewachung bewaffneter Partisanen, später eines Aufsehers, wurden die arbeitsfähigen Männer und Frauen zuerst zu Aufräumungs- und Straßenarbeiten eingesetzt, dann an Fabriken, Staatsgüter und Bauern gegen ein gestaffeltes Entgelt an die Lagerleitung von täglich bis zu 100 Dinar pro Person "ausgeliehen". Für die überwiegende Zahl der Deutschen bedeutete das in den vorherrschend agrarischen Gebieten des Banats, Syrmiens und der Batschka landwirtschaftliche Arbeit, mit der sie vertraut waren.

Auch hier bewährte sich in zahlreichen Fällen die Hilfsbereitschaft der andersnationalen Bevölkerung, die die aus den Lagern gemieteten "Schwaben" freundlich und verständnisvoll behandelte und ihnen reichlich zu essen anbot. Auf diese Weise konnten viele Deutsche nach den Monaten der Entbehrung wieder etwas zu Kräften kommen, anderen Lagerinsassen mit Lebensmitteln helfen und bisweilen auch Vorräte und etwas Geld für die Flucht über die Grenze nach Ungarn sparen.

Es ist schwer vorstellbar, wie die Internierten ohne diese Arbeit auf dem Lande mit ihrer allmählichen und mittelbaren Verbesserung der Lebensbedingungen, so bitter die Anstrengungen und der Knechtsdienst auf früher eigenem Besitz auch empfunden werden mochten, und ohne den seit dem Frühjahr 1946 genehmigten Empfang von Paketen die Härten des jahrelangen Lageraufenthalts hätten überstehen können.

Die demütigende Verpachtung der Arbeitskraft, die scharfen Kontrollen beim Verlassen und Betreten des Lagers, die unerbittliche Bestrafung, wenn das Einschmuggeln von Lebensmitteln entdeckt wurde, all das hat freilich den lastenden Druck des Lagerdaseins nicht schwinden lassen.

Eine der traurigsten Erscheinungen in der Geschichte der Lager ist die Behandlung der Kinder. Sobald sie das 13. oder 14. Lebensjahr erreicht hatten, wurden sie zur Arbeit eingesetzt. Seit der allgemeinen Internierung wurden auch alle Kinder in die Ortslager getrieben.

Oft waren die Väter zum Militär eingezogen oder erschossen, die Mütter nach Rußland deportiert, so daß die Kinder ganz auf sich gestellt waren oder allenfalls von Verwandten betreut wurden.

In den Ortslagern wurden die Kinder jedoch bald rigoros von ihren Angehörigen getrennt und in die großen Konzentrationslager für Arbeitsunfähige überführt, wo sie als sogenannte elternlose Kinder galten (d.h. als Kinder, deren Eltern nicht im gleichen Lager waren, sofern sie überhaupt noch lebten) und ihr Aufenthalt auf eigens abgetrennte Kinderbezirke innerhalb des

Lagers eingeschränkt wurde. Krankheit, Hunger und Verwahrlosung forderten einen hohen Todeszoll, zumal da auch mitinternierte Verwandte oder hilfsbereite Lagerinsassen die Kinder abgeben mußten und jeder Kontakt mit ihnen untersagt wurde.

Wenn man sich vor Augen hält, daß am 30.4.1946 die Belegschaft des Konzentrationslagers Rudolfsgnad zu 46 Prozent aus Jungen und Mädchen unter 14 Jahren bestand, läßt sich das Elend dieser hilflosen Kinder erst deutlicher ermessen.

Seit dem Frühsommer 1946, - in Rudolfsgnad z.B. nach der Fleckfieberepidemie im Juli, in Gakovo Ende Juni -, wurden in den Konzentrationslagern, z.T. ganz überraschend, Kindertransporte zusammengestellt und der Obhut von staatlichen Kinderheimen übergeben, die verstreut über das gesamte Staatsgebiet in Mazedonien, Montenegro, Slowenien oder Kroatien lagen. Dort wurden die Kinder manchmal noch eine Zeitlang deutschem Pflegerpersonal überlassen, überall vorzüglich gepflegt und ärztlich betreut, dann aber in Unterricht und Erziehung wie die nichtdeutschen Kinder behandelt; jede Verbindung mit Eltern oder Verwandten wurde unterbunden.

Dieser Versuch einer bewußten "Umvolkung" der Volksdeutschen Kinder kam erst zu einem Ende, als Vereinbarungen zwischen dem Roten Kreuz der FVR Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland auch den deutschen Kindern der staatlichen Heime im Rahmen der Familienzusammenführung die Reise nach Deutschland ermöglichten.

Flucht und Abschub von internierten Volksdeutschen nach Ungarn und Österreich

Da die Internierungslager der Jugoslawiendeutschen keineswegs eigens zu diesem Zweck errichtete und umzäunte Gebäudekomplexe waren, boten sich aller scharfen und auch oft rücksichtslos durchgreifenden Bewachung zum Trotz immer wieder Gelegenheiten zur Flucht. Diese wurden anfangs nur von beherzten Einzelnen ausgenutzt.

Seit der ersten, wenn auch sehr begrenzten Auflockerung der Verhältnisse in manchen Lagern der Batschka und des Banats im Frühjahr 1946 kam es auch häufiger vor, daß ganzen Gruppen die Flucht über die ungarische oder rumänische Grenze gelang.

Wem es glückte, in eines dieser Länder zu entkommen, konnte sich auf die zahlreichen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen verlassen, die das jugoslawische Deutschtum trotz der Grenzziehung von 1918 immer noch mit der deutschen Bevölkerung des rumänischen Banats und der ungarischen Batschka und Schwäbischen Türkei besaß, jedoch war auch das Mitleid und die Hilfsbereitschaft der andersnationalen Bevölkerung in ungezählten Fällen so stark, daß den Flüchtlingen, gleich wo sie um Unterstützung baten, fast ausnahmslos weitergeholfen wurde.

Zu Beginn des Jahres 1947 besserten sich die Verhältnisse in den Internierungslagern erneut etwas. Regelmäßiger Post- und Paketempfang wurde gestattet, amerikanische Lebensmittelspenden konnten verteilt werden, DDT-Pulver wurde bereits seit dem Frühjahr 1946 mit spürbarem Erfolg gegen das Ungeziefer der verwahrlosten Lagerräume verwendet.

Die Ablösung der aus Partisanen bestehenden Wachmannschaften durch Miliz oder reguläres Militär trug auch zur Einschränkung der größten Willkür bei, zumal da die physische Mißhandlung der Internierten zu dieser Zeit offiziell verboten wurde, eine Anordnung, die mancherorts auch den Lagerinsassen mitgeteilt wurde.

Dennoch blieb der Entscheidungsfreiheit und dem persönlichen Wohl- oder Übelwollen der Lagerleiter und Wachmannschaften noch immer ein weiter Spielraum; die systematische Quälerei von Deutschen war auch zu dieser Zeit keineswegs ausgeschlossen.

Seit der Besetzung des Landes durch Russen und Partisanen im Oktober 1944 ließ sich jedoch eine deutliche Besserung feststellen, zu der auch die Familienzusammenführung innerhalb des Systems der Internierungslager erheblich beitrug. Allmählich wirkten sich auch die Anstrengungen des amerikanischen Hilfskomitees von P. Wagner, des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Stuttgart und der päpstlichen Aktion zugunsten der Donauschwaben aus.

Zwei Jahre nach dem Kriege begannen die Wiederherstellungs- und Aufräumungsarbeiten an Straßen und Eisenbahnen, zu denen man die internierten Volksdeutschen herangezogen hatte, auszulaufen. Die Neusiedler hatten die Besitzungen der Donauschwaben übernommen, auf Kolchosen und Staatsgütern wurde der Stamm der Landarbeiter aus den verschiedenen Völkerschaften Jugoslawiens gewonnen. Tausende von Deutschen waren über die Landesgrenze abgeschoben worden und geflohen, Zehntausende durch Mißhandlungen, Lagerentbehrungen und Exekutionen umgekommen.

Den jugoslawischen Behörden und Lagerverwaltungen mußte sich die Frage aufdrängen, was man mit den Überlebenden, die auf mehr als 100.000 Volksdeutsche geschätzt werden müssen, tun sollte.

Da man sich zu dieser Zeit offensichtlich noch nicht dazu entschließen konnte, das System der Diskriminierungen der Deutschen abzubauen, wurde seit den ersten Monaten des Jahres 1947 stillschweigend die Flucht aus den Lagern gefördert. Wie bisher flohen Einzelne und Gruppen "schwarz" über die Grenze, vornehmlich nach Ungarn.

Daneben aber bildete sich nun ein System offiziös (halbamtlich) geduldeter Gruppenflucht aus, die von den eingeschüchterten und durch den jahrelangen Lageraufenthalt geschwächten Volksdeutschen bevorzugt wurde. Führer boten sich gegen hohes Entgelt dazu an, Gruppen von 10 bis 100 Volksdeutschen durch das Grenzgebiet mit seinen schwer zu kontrollierenden Wäldchen und Kukuruzfeldern auf ungarischen Boden zu führen. Manchmal steckten diese Führer mit der Lagerleitung und den Wachmannschaften oder auch den Grenzpolizisten unter einer Decke und beteiligten, diese an dem Gewinn des Menschenschmuggels.

Aus dem großen Sammellager Gakovo in der nördlichen Batschka ebenso wie aus dem benachbarten Lager Krusevlje war wegen der Nähe zur ungarischen Grenze der Weg zur Flucht besonders verlockend. In Gakovo kam es bereits im Dezember 1946 schon einmal zu einer Massenflucht, und in den letzten März- und ersten Aprilwochen des folgenden Jahres soll die Zahl der Geflohenen auf ca. 3.000 gestiegen sein. Ziffern von bisweilen 100 Flüchtlingen in einer Nacht werden aus verschiedenen Lagern berichtet. Eine Fluchtbewegung von solchem Ausmaß wäre ohne Wissen und Willen der Lagerleitungen undenkbar gewesen, deren mindestens passive Mitwirkung von einer indirekten Form des Abschubs sprechen läßt.

Zahlreiche Berichte gewähren ein vollständiges Bild von diesen Vorgängen. Wer sich zur Flucht in einer Gruppe entschlossen hatte, nahm Kontakt mit einem der Führer auf und mußte den geforderten Kopfpfeil in Bargeld entrichten. Häufig kostete dies die Internierten ihr gesamtes bisher verstecktes oder während der Zwangsarbeit von Freunden zugestecktes und erbetteltes Geld oder ihre letzten verborgenen Wertgegenstände, so daß sie anschließend völlig mittellos auf die Hilfe anderer in Ungarn angewiesen waren.

Wer von jugoslawischen Posten auf der Flucht gestellt oder von ungarischen Grenzwachen zurückgewiesen wurde, hatte zu dieser Zeit nur noch mit einigen Tagen Freiheitsentzug, kaum aber mehr wie bisher mit Mißhandlung oder Erschießung zu rechnen. Jede günstige Situation ausnutzend, versuchten es auch diese beim ersten Fluchtversuch gefaßten Volksdeutschen bald wieder, dem Lager zu entinnen.

Schätzungen beziffern die Zahl der Flüchtlinge bis zu einem erneuten Umschwung in der Behandlung der Lagerinsassen gegen Ende des Jahres 1947 auf etwa 30.000-40.000.

Jenseits der Grenze sahen sich die Flüchtlinge, waren sie auf eigene Faust oder von einem Führer geleitet entkommen, sich selber überlassen. Manche blieben, z.T. noch jahrelang, in Ungarn; die meisten schlugen sich in wochenlangen Fußmärschen bis zur österreichischen Grenze durch oder benutzten, nachdem sie von Verwandten und Bekannten Geld erhalten hatten oder dies auch oft genug hatten erbetteln müssen, die Eisenbahn bis zu einer Grenzstation. Hier angelangt passierten sie erneut "schwarz" oder mit Führern die Grenze und fanden schließlich in Österreich oder Deutschland ein Unterkommen, nicht ohne daß sie oft noch

vielfältige Schwierigkeiten in den Durchgangslagern zu bestehen hatten. ...

Seit dem Ende des Jahres 1947 begann eine neue Phase in der Behandlung der internierten Volksdeutschen. Die bis zum Dezember 1947 geduldete Fluchtbewegung aus den Lagern wurde unterbunden, die Grenze wieder scharf bewacht. Viele jüngere arbeitsfähige Volksdeutsche wurden seither zur Arbeit in den Bergwerken verpflichtet, wo man sie anstelle der deutschen Kriegsgefangenen, deren Zahl sich durch Entlassungen stark vermindert hatte, unter Tage einsetzte. Gleichzeitig wurden die Lager in der Woiwodina bis Ende März 1948 in mehreren Stufen aufgelöst.

Zuerst wurden die noch Arbeitsfähigen gesondert erfaßt, den Staatsgütern und staatlichen Industriebetrieben zugewiesen und von diesen in der Regel für zunächst drei Jahre in ein sogenanntes vertragliches Arbeitsverhältnis übernommen, das aber noch keineswegs volle Freiheit brachte. Ausgangsbeschränkungen, Meldepflicht und Polizeikontrollen gehörten zum Alltag der Entlassenen. Auf den Staatsgütern brachte man die Volksdeutschen in provisorisch errichteten Baracken, in Scheunen oder sogar in Ställen unter. Die Verpflegung war spürbar besser als in den Lagern.

Dafür wurde allerdings auch von der Entlohnung in Bargeld ein hohes Kostgeld abgezogen. Allmählich erhielten dann auch diese in der Landwirtschaft eingesetzten Deutschen Lebensmittel- und Textilkarten. Das durchweg freundliche Verhalten der andersnationalen Bevölkerung und die sich schrittweise verbessernden Lebensbedingungen erlaubten ihnen, sich ihr Leben erträglicher zu machen und die Vorteile der neuen Arbeitsverfassung auszunutzen.

Schwierigeren Aufgaben sahen sich die Volksdeutschen gegenüber, die Industriebetrieben oder Bergwerken - z.B. dem Kupferbergwerk Bor oder den Kohlengruben in Serbien - zur Verfügung gestellt worden waren. Wohnräume waren in den Städten ungleich schwerer zu finden als auf dem Lande. Oft mußten die Volksdeutschen bei entfernten Verwandten oder Bekannten monatelang unterschlüpfen, ehe sie ein Zimmer fanden.

Die Arbeitsbedingungen, vor allem die nach sowjetrussischem Vorbild ausgebildeten Normen und das Stoßarbeitersystem, verlangten äußerste Anstrengung. Unter primitiven Lebensbedingungen suchten sich diese deutschen Arbeiter, z.T. mit ihren Angehörigen, durchzuschlagen und zu einer eigenen kleinen Wohnung zu kommen; die Frauen bemühten sich, als Köchinnen in Betriebskantinen oder Gasthäusern angestellt zu werden oder sonstwie eine Arbeitsstelle zu finden, um Lebensmittelkarten für Arbeitende zu erhalten. Selbst dann noch waren sie darauf angewiesen, durch den blühenden Schwarzhandel die offizielle Zuteilung nach Karten zu ergänzen.

Während die Transporte der Arbeitsfähigen die Lager verließen, wurden auch die Arbeitsunfähigen gesammelt und nach Rudolfsgnad überführt. Dort strömten bis zur Auflösung des Lagers im März 1948 noch einmal Tausende von neuen Insassen zusammen: zumeist arbeitsunfähige Deutsche aus kleineren Ortslagern. Die Belegschaft von Rudolfsgnad wurde dann wieder aufgeteilt.

Die als arbeitsfähig Erklärten wurden zu neuer Tätigkeit auf Staatsgütern und in Fabriken verpflichtet, die Alten und Arbeitsunfähigen in das Lager Karlsdorf transportiert, das sich seit dem April 1948 zu einem großen Alters- und Krankenhaus für Volksdeutsche entwickelte. Die zahlreichen elternlosen Kinder verbrachte man in staatliche Kinderheime. Außer in Karlsdorf wurde im Oktober 1948 noch in St. Georgen im Banat ein zweites Altersheim für Volksdeutsche eingerichtet. Die pflegebedürftigen Alten und Kranken wurden dort im allgemeinen recht human behandelt und genossen ausreichende ärztliche Fürsorge.

Nach der Entlassung aus den Internierungslagern erhielten viele Volksdeutsche in der Woiwodina die Aufforderung, ihre Staatsbürgerschaft bei den jugoslawischen Behörden registrieren zu lassen. Bisweilen wurde sogar die Entlassung von einer solchen Eingabe abhängig gemacht.

In manchen Fällen aber übergang man stillschweigend die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes und behandelte die entlassenen Volksdeutschen ohne weitere Formalitäten als jugoslawische Staatsbürger. Für die jungen Männer bedeutete das auch, daß sie von ihren Arbeitsstellen weg zum jugoslawischen Wehrdienst einberufen wurden und zum Teil ihre Dienstzeit voll ableisten mußten. ...<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtete im Jahre 1974 über die Massenverhaftungen und Zwangsarbeit in Jugoslawien (x010/50): >>Anfang Mai wurden die Deutschen in Lager verbracht, wo ebenfalls - wie z.B. in Valpovo - Erschießungen stattfanden.

Aus dem Anfang Mai des Jahres 1945 besetzten Slowenien sind Massenerschießungen im Gebiet der Untersteiermark nach Verhaftungen der dort verbliebenen Deutschen überliefert, und zwar in der Gegend von Rann zusammen mit einer großen Anzahl von Kriegsgefangenen, darunter auch kroatischer und slowenischer Nationalität, am Stadtrand von Cilli und Gonobitz, in Windisch-Feistritz und Mahrenberg, in den Panzergräben bei Marburg-Tetzno, bei einer Massenerschießung von kroatischen Ustaschen sowie in der Männerstrafanstalt Marburg an der Drau; hier wurden am 6.12.1945 als Vergeltung für die Explosion eines Munitionswagens, die als deutscher Sabotageakt ausgelegt wurde, 200 bis 300 Deutsche erschossen.

Die gesamte verbliebene deutsche Bevölkerung war Ende 1945 in Lagern interniert oder in Gefängnissen inhaftiert. Eine gesetzliche Maßnahme für die Internierung war nicht gegeben, sieht man von dem Beschluß des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens (AVNOJ) vom 21.11.1944 ab, der die Ausbürgerung und Enteignung jener Personen deutscher Volkszugehörigkeit vorsah, die nicht in den Reihen der Partisanen gekämpft hatten. Es bestanden Ortslager und Zentralarbeitslager für Arbeitsfähige. Die Gesamtzahl der Lager und Gefängnisse ist mit rd. 1.500 anzunehmen.

Es ... handelte sich bei der Mehrzahl der Lagerinsassen um Frauen, aber auch Kinder und Säuglinge traf das Schicksal der Internierung. Die Lagerverhältnisse entsprachen jenen, wie sie aus den anderen Vertreibungsgebieten beschrieben worden sind. Auch hier fanden nach den Massenliquidationen von Oktober und November 1944 noch einzelne Erschießungen statt. Mißhandlungen brutalster Art durch Auspeitschungen gehörten zum Alltag des Lagerlebens. Die Mehrzahl der Todesfälle war auf unmenschliche Verhältnisse, auf unzureichende Ernährung, mangelhafte ärztliche Betreuung und auf die hierdurch entstandenen Seuchen zurückzuführen.<<

Dekrete und Verordnungen des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens und der jugoslawischen Regierung sowie amtliche Bescheide, Urteile und Bekanntmachungen von 1944 bis 1946

Der Antifaschistische Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens ("AVNOJ") faßt am 21. November 1944 einen Beschluß über den Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates und die staatliche Verwaltung des Vermögens abwesender Personen (x006/180E-182E): >>Artikel 1 Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses gehen in das Eigentum des Staates über:

1. sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger, das sich auf dem Territorium von Jugoslawien befindet;
2. sämtliches Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit außer dem derjenigen Deutschen, die in den Reihen der nationalen Befreiungsarmee und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staatsangehörige neutraler Staaten sind, die sich während der Okkupation nicht feindlich verhalten haben. ...
3. sämtliches Vermögen der Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft und das Vermögen einer jeden Person, die durch Urteil der Zivil- oder Militärgerichte zum Vermögensverlust zugunsten des Staates verurteilt wurde. ...

Artikel 3 Als Eigentum ... sind anzusehen: unbewegliches Gut, bewegliches Gut und Rechte, wie Grundbesitz, Häuser, Möbel, Wälder, Bergwerksrechte, Unternehmungen mit allen Einrichtungen und Vorräten, Wertpapiere, Juwelen, Anteilen, Aktien, ... Zahlungsmittel jeder Art, Forderungen, Beteiligungen, ... Urheberrechte ...

Artikel 7 Mit dem Übergang des Vermögens in das Eigentum des Staates bzw. unter dessen Verwaltung, hört das Verfügungsrecht der bisherigen Eigentümer bzw. Besitzer auf.

Artikel 8 Die Verwaltung des nach diesem Beschluß verstaatlichten oder sequestrierten (beschlagnahmen) Vermögens gehört in die Zuständigkeit des Kommissariats für Handel und Industrie. ...<<

Das Präsidium des Antifaschistischen Rates erläßt am 9. Juni 1945 ein Gesetz über die Konfiskation von Vermögen (x006/189E-196E): >>Artikel 1 1. Eine Konfiskation von Vermögen ist die zwangsweise, entschädigungslose Wegnahme des gesamten Vermögens oder eines genau bestimmten Teiles des Vermögens, welches persönliches Eigentum oder der persönliche Anteil an gemeinsamen Vermögen mit anderen Personen ist, zugunsten des Staates.

2. Die Konfiskation bezieht sich auf alle Vermögensrechte. ...

Artikel 4 Es kann nur das Vermögen derjenigen Person konfisziert werden, die zur Konfiskation verurteilt wurde, gleich worin dieses Vermögen besteht. Bildet dieses Vermögen einen Anteil einer solchen Person am gemeinsamen Vermögen mit mehreren Personen, so kann dieser Anteil in vollem Umfang konfisziert werden. ...

Artikel 6 1. Von der Konfiskation werden ausgenommen:

- 1) Haushaltsgegenstände (Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Möbel, Geschirr u.ä.), die für das Leben des Verurteilten und seiner engeren Familie unbedingt notwendig sind;
- 2) Handwerkszeug aller Art, welches ... für die Ausübung eines ... Berufs unbedingt notwendig ist, wenn dem Verurteilten nicht durch das Gericht das Recht entzogen wurde, seinen Beruf auszuüben; ...
- 4) Lebensmittel und Brennstoff für den persönlichen Gebrauch des Verurteilten und seiner engeren Familie für 4 Monate. ...

Artikel 7 1. Das konfiszierte Vermögen geht mit seinen Aktiva und Passiva in Staatseigentum über. ...

Artikel 13 ... 3. Erfolgt eine Verurteilung, so geht das Vermögen auf die in diesem Gesetz vorgesehene Weise in Staatseigentum über. ...

Artikel 16 Die Konfiskation führt dasjenige Kreis-Volksgeschicht durch, in dessen Bezirk sich

das Vermögen befindet, das zu konfiszieren ist. ...

Artikel 20 1. Der Beauftragte des Gerichts legt an Ort und Stelle ein genaues Verzeichnis aller Gegenstände mit ihrer näheren Bezeichnung an ...

2. Bei der Registrierung des Vermögens erfolgt auch eine Schätzung nach dem Wert zum Zeitpunkt der Registrierung. ...

Artikel 31 Jede böswillige Handlung mit dem Ziel der Vereitelung der Konfiskation, ... insbesondere jede absichtliche Beschädigung, Verbergung oder Minderung des Wertes des Vermögens sowie böswillige Veräußerung oder Belastung wird als Verbrechen gegen die nationalen Interessen angesehen und mit Zwangsarbeit bis zu 6 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft. ...<<

Ein Enteignungsbescheid vom 19. Juli 1945 für Volksdeutsche aus Donji Miholjac, Slawonien lautet wie folgt (x006/253E-254E): >>Kreis-Volksbefreiungsausschuß ... Beschluß: Auf Grund des Beschlusses ... über den Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates ... beschließt die bei diesem Kreis gebildete Kommission:

Das gesamte Vermögen des Deutschen K. I. und seiner Familie ... geht in Staatseigentum über. ... Dem bisherigen Eigentümer ist jede Verfügung über das aufgenommene Vermögen untersagt. ...

Jede vorsätzliche Beschädigung, Verbergung oder Wertminderung des Vermögens sowie jede böswillige Veräußerung oder Belastung wird als Verbrechen gegen die Volksinteressen aufgefaßt und nach Art. 31 des Gesetzes über die Konfiskation mit 6 Jahren Zwangsarbeit und dem Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft, sofern die Tat nicht auf Grund des Gesetzes über das Volkseigentum noch schwerere Strafen nach sich zieht.

Gegen diesen Beschluß kann binnen 8 Tagen nach Empfang des Beschlusses ... Einspruch erhoben werden. Dieser Beschluß wird nach Ablauf dieser Frist ... sofort vollstreckbar. ...

Tod dem Faschismus - Freiheit dem Volke!<<

Das Präsidium der Volksversammlung erläßt am 23. August 1945 ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (x006/212E-218E): >>... II. Teil Verlust der Staatsangehörigkeit ...

Artikel 16: Die Staatsangehörigkeit in der FVRJ kann jedem entzogen werden, der seiner Nationalität nach einem der Völker angehört, deren Staaten sich an dem Kriege gegen die Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien beteiligt haben, und der während des Krieges oder in Verbindung damit vor dem Kriege durch loyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien gegen seine Pflichten als Staatsangehöriger verstoßen hat. ...

Artikel 17: Über die Entziehung der Staatsangehörigkeit ... entscheidet das Ministerium für Innere Angelegenheiten der FVRJ. ...

Artikel 18: Die Entziehung nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder der betreffenden Person, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie mit dem illoyalen ehemaligen Staatsangehörigen nicht in Verbindung standen und daß ihr persönliches Verhalten einwandfrei war, oder daß sie ihrer Nationalität nach einem der Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien angehören. ...

Kapitel IV ...

Artikel 35: ... Nicht als Staatsangehörige der FVRJ ... werden Personen deutscher Nationalität betrachtet, die sich im Auslande befinden und die während des Krieges oder vor dem Kriege ihre Pflichten als Staatsangehörige durch illoyales Verhalten gegenüber ... der FVRJ verstoßen haben. ...<<

Das Präsidium der Volksversammlung der Demokratischen Volksrepublik Jugoslawien erläßt ferner am 23. August 1945 ein Gesetz über die Agrarreform und Kolonisation (x006/223E-231E): >>... Artikel 1. Mit dem Ziel der Zuteilung von Land an Landwirte, die keine oder nur

eine ungenügende Menge Land besitzen, ist auf dem gesamten Territorium der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien eine Agrarreform und Kolonisation durchzuführen, welche das Prinzip verwirklicht: das Land gehört denen, die es bearbeiten.

Artikel 2: Das zugeteilte Land geht in das Privateigentum derjenigen Haushalte über, denen es zugeteilt wurde, und ist sofort in die Grundbücher einzutragen. ...

Artikel 3: Zur Schaffung des für die Zuteilung nach Art. 1 erforderlichen Bodenfonds sowie zur Schaffung oder Abrundung großer staatlicher Muster- und Versuchsgüter werden folgende landwirtschaftliche Güter den bisherigen Besitzern abgenommen und gehen in Staatseigentum über:

a) Großbesitz, ... deren Gesamtfläche 45 Hektar oder 25 bis 35 Hektar Anbaufläche übersteigt.

...

b) Grundbesitz im Eigentum von Banken, Unternehmen. ...

c) der Landbesitz der Kirchen, Klöster, Glaubensgemeinschaften. ...

Artikel 4: Landbesitz, der in seiner Gesamtheit enteignet wird, geht mit allen darauf befindlichen Gebäuden und mit dem gesamten lebenden und toten Inventar ohne jede Entschädigung an die Eigentümer in Staatseigentum über. ...

Artikel 10: Außer der nach Art. 3 enteigneten Anbaufläche kommt zum Bodenfonds für die Agrarreform und Kolonisation:

a) der Besitz an anbaufähigem Land von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und Personen deutscher Nationalität, welcher gemäß ... Beschluß ... konfisziert wurde. ...

Artikel 16: 1. Das Recht auf Bevorzugung bei der Zuteilung von Land haben Landwirte ohne oder mit nur einer ungenügenden Menge Land, die Kämpfer der Partisaneneinheiten, der Volksbefreiungsarmee und Partisaneneinheiten und der Jugoslawischen Armee waren. Invaliden des Befreiungskrieges, ... Familien und Waisen von gefallenen Kämpfern ... und Opfer des faschistischen Terrors und ihre Familien. Unter den Kämpfern haben die alten Kämpfer und Freiwilligen den Vorzug. ...

Artikel 24: Das nach diesem Gesetz zugeteilte Land darf für eine Frist von 20 Jahren weder ganz noch teilweise geteilt, verkauft, verpachtet oder verpfändet werden. ...

Artikel 29: Die Agrarreform und die innere Kolonisation wird durch die Landwirtschaftsministerien der Volksrepubliken ... durchgeführt. ...<<

Das Präsidium der Volksversammlung der Demokratischen Volksrepublik Jugoslawien erläßt am 25. August 1945 ein Gesetz über Straftaten gegen Volk und Staat (x006/234E-240E): >>...

Artikel 2: Als Straftat gegen Volk und Staat wird jede Handlung angesehen, welche bezweckt, durch Gewaltanwendung die bestehende staatliche Einrichtung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zu vernichten oder zu bedrohen ...

Artikel 3: Als Verüber einer Straftat nach Artikel 2 dieses Gesetzes ist insbesondere anzusehen:

1. wer eine Handlung unternimmt, die darauf gerichtet ist, die obersten Organe der Staatsmacht ... oder die örtlichen Organe der Staatsmacht gewaltsam zu stürzen;

2. wer Handlungen vornimmt, welche der militärischen Stärke, der Verteidigungsfähigkeit oder wirtschaftlichen Kraft des Staates Schaden zufügen oder die seine Unabhängigkeit oder die Integrität seines Territoriums bedrohen;

3. wer ein Kriegsverbrechen begeht, d.h. wer während des Krieges oder feindlicher Okkupation als Rädelsführer, Organisator, Auftraggeber, Helfer oder unmittelbarer Ausführer, von an der Bevölkerung Jugoslawiens begangenen Morden, Verurteilungen zum Tode und ihrer Vollstreckung, Verhaftungen und Folterungen, gewaltsamen Aussiedlungen oder Verschleppungen in Konzentrationslager, Internierung und zur Zwangsarbeit mitwirkt; wer die Bevölkerung absichtlich aushungert, sie zwangsweise denationalisiert, wer eine gewaltsame Mobilisierung, Verschleppung zur Prostitution, Vergewaltigungen oder gewaltsame Glaubens-

übertritte vornimmt; ... oder wer unter denselben Umständen Brandstiftungen oder die Vernichtung oder Plünderung öffentlichen oder privaten Vermögens befiehlt oder ausführt; wer Funktionär des Terrorapparates und der Polizeieinheiten des Gegners oder Angestellter in seinen Gefängnissen, Konzentrations- oder Arbeitslagern wird oder jugoslawische Staatsangehörige und Kriegsgefangene unmenschlich behandelt, oder wer eine andere Tat begeht, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

4. wer während des Krieges bewaffnete militärische oder Polizeieinheiten organisiert, andere Personen zum Eintritt wirbt, oder selbst in solche Organisationen eintritt ...

5. wer während eines Krieges gegen die Föderative Volksrepublik Jugoslawien oder ihre Bundesgenossen geführten Krieges in die feindliche Armee oder in andere feindliche bewaffnete Formationen eintritt, oder als Kämpfer gegen sein Vaterland oder dessen Verbündete am Kriege teilnimmt, oder wer in irgendeiner Weise einen fremden Staat unterstützt, welcher sich mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien im Krieg befindet. ...

Artikel 4: Taten nach Art. 3 dieses Gesetzes ... werden mit Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit für mindestens 3 Jahre, Konfiskation des Vermögens und Verlust der politischen und einzelner bürgerlicher Rechte, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit dem Tode bestraft. ...

Artikel 7: Für schwere Körperverletzung von Personen nach Artikel 3 ... dieses Gesetzes, ... wird der Täter mit Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit bestraft. ...

Artikel 10: Personen, welche während des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiet mit dem Gegner und Okkupanten zusammenarbeiten, ... werden mit Freiheitsentzug bis zu 10 Jahren und Konfiskation ihres Vermögens bestraft. ...

Artikel 12: Der Versuch von in diesem Gesetz vorgesehenen Taten wird wie die vollendete Straftat bestraft. ...

Artikel 16: Straftaten nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen dieser Taten verhängten Urteile verjähren nicht. ...

Artikel 18: In diesem Gesetz vorgesehene Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten verübt wurden und wegen derer noch kein rechtsgültiges Urteil gesprochen wurde, sind nach diesem Gesetz zu bestrafen, wenn seine Bestimmungen milder sind als die bisherigen. ...<<

Das Präsidium der Provisorischen Volksversammlung erläßt am 26. August 1945 ein Gesetz über die Organisation der Volksgerichte in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (x006/241E-242E): >>... Artikel 1: Durch besondere Gesetze können Sondergerichte errichtet und die föderativen Einheiten ermächtigt werden, Friedensgerichte zu gründen, wobei ihre Organisation und Zuständigkeit festzulegen ist.

Artikel 2: Die Hauptaufgaben der Gerichte in der Ausübung der Rechtspflege sind:

1. der Schutz der demokratischen Errungenschaften des Volksbefreiungskampfes, Schutz der Rechte der ... Unternehmen und Organisationen öffentlichen oder privaten Charakters, sowie der Schutz der persönlichen Eigentumsrechte und der gesetzlich geschützten Interessen der Bürger Jugoslawiens;

2. Sicherung der genauen Einhaltung der Gesetze und der Vorschriften ...

3. die Erziehung der Bürger im Geiste der Ergebenheit gegenüber dem Vaterland, im Geiste richtiger Erfüllung der Gesetze und anständiger Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 3: Vor dem Gericht sind alle Bürger gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der gesellschaftlichen, materiellen und dienstlichen Stellung und der nationalen, religiösen oder rassischen Zugehörigkeit.

Artikel 4: Die Verhandlungen finden in allen Gerichten öffentlich statt, insofern nicht durch Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind. ...

Artikel 7: Die Gerichte fällen ihre Urteile: "Im Namen des Volkes." ...<<

Das Gebiets-Volksgericht in Slawonisch Brod verurteilt einen Volksdeutschen am 6. Februar 1946 wegen Zugehörigkeit zum Kulturbund und Dienst in der deutschen Polizei (x006/260E-262E): >>Urteil - Im Namen des Volkes!

Der Gebiets-Volksgerichtshof in Slawonisch Brod ... erließ in der Strafsache gegen den Angeklagten N. K. aus Darkowatz ... nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6.2.1946 in Anwesenheit des in Haft befindlichen Angeklagten und seines Verteidigers ... folgendes Urteil:

Der Angeklagte N. K. ... geb. 30.6.1915 in Darkowatz, ev. Glaubensbekenntnis, Staatsbürger der FVRJ, verheiratet, Vater von 4 Kindern, Besitzer eines Hauses, ... unbestraft wird für schuldig befunden, weil er

1. gleich nach der Gründung des Unabhängigen Staates Kroatien in den Kulturbund eintrat und in ihm während der Okkupation aktiv mitarbeitete. Er hat also im Verlauf des Krieges und der feindlichen Okkupation mit dem Feinde politisch zusammengearbeitet.

2. weil er ... im Juli 1943 der SS-Polizei beitrug. Er tat in ihr in verschiedenen Ortschaften Kroatiens Dienst und zwar bis zum Untergang des unabhängigen Staates Kroatien. Er trat also während des Krieges einer aus jugoslawischen Staatsbürgern formierten Polizeieinheit, zum Zwecke der Unterstützung des Feindes und des gemeinsamen Kampfes gegen sein Vaterland, bei. ...

Aufgrund des ... angeführten Gesetzes wird folgende Strafe verhängt:

1. eine Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit von 8 Jahren,
2. Verlust seiner bürgerlichen und politischen Rechte für 5 Jahre nach Verbüßung der Freiheitsstrafe.

Die Untersuchungshaft ab 10.5.1945 wird dem Angeklagten angerechnet. Die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges trägt der Angeklagte.

Begründung: ... Der Angeklagte war geständig, als Deutscher im Jahre 1941 dem Kulturbund beigetreten zu sein. Er nahm als Dilettant an verschiedenen Veranstaltungen des Kulturbundes in seiner Gemeinde teil. Er blieb dessen Mitglied bis zum Untergang des Unabhängigen Staates Kroatien. Er ist weiterhin geständig, im Herbst 1943 dem Ruf der deutschen Militärbehörden gefolgt zu haben und in Esseg der Hilfspolizei beigetreten zu sein. ... Nach einer Dienstverrichtung in Slawonien ging er kurz vor der Befreiung nach Deutschland, unterwegs wurde er von den Bulgaren gefangengenommen.

Zu seiner Verteidigung führt der Angeklagte an, er habe als Angehöriger der deutschen Wehrmacht und Hilfspolizei weder an Kämpfen gegen die Volksbefreiungsarmee, noch gegen die Rote Armee teilgenommen.

Er verteidigt sich weiterhin, er sei wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit zum Kulturbund beigetreten. Als Deutscher mußte er der Ladung der Kulturbundleitung Folge leisten.

Auf Grund der Geständnisse des Angeklagten konnte sich das Gericht von der objektiven und subjektiven Seite der ihm zur Last gelegten Straftaten überzeugen. ...

Dem Angeklagten wird als strafmildernd seine bisherige Nichtbestraftheit, sowie seine unschuldige Familie, wie auch die Tatsache, daß er als Angehöriger der deutschen Wehrmacht und Hilfspolizei an keinem Kampfe gegen die Volksbefreiungsarmee und die Rote Armee teilgenommen hat, angerechnet. Als straferschwerend liegen keine Tatsachen vor. Die verhängte Strafe ist deshalb gerechtfertigt und gerecht, sowie auf gesetzlichen Vorschriften gegründet.

Tod dem Faschismus - Freiheit dem Volke!<<

Das Präsidium der Volksversammlung der Autonomen Provinz Wojwodina, Abt. für Volksgesundheit, Sektion Lager, ordnet am 11. Februar 1946 geeignete Maßnahmen an, um Epidemien zu verhindern (x006/501): >>Betrifft: Pflichten der Ärzte in den Lagern und in den Kolonistenortschaften.

... Mit Rücksicht darauf, daß in den Zivillagern Fleckfieber aufgetreten ist, in einigen auch in Form großer Epidemien, und da die Gefahr einer Übertragung dieser Krankheit auf unsere Bürger besteht, ordne ich, damit diese Gefahr gebannt wird, folgendes an:

1. ... a) Tägliche Untersuchung der Lagerinsassen zum Zwecke der Auffindung Fleckfieberverdächtiger oder an Fleckfieber Erkrankter. Wenn die Lager groß sind, haben die Ärzte die Kranken mit Hilfe von Sanitätern ausfindig zu machen, die der Arzt selbst auszuwählen und denen er diesbezügliche Anweisungen zu geben hat.
 - b) Isolierung dieser Erkrankten im Lager selbst; zu diesem Zwecke sind eigene Räume zu bestimmen, je nach Lagerstand.
 - c) Bekämpfung der Verlausung.
 - d) Der Arzt hat ein Kontrollbuch und ein Krankenprotokoll anzulegen. ...
2. Wenn in dem Orte, wo ein Lager ist, auch Kolonisten sind, hat der Arzt hier denselben Dienst und auf dieselbe Art und Weise zu versehen wie im Lager. ...
 3. Im Falle des Auftretens von Fleckfieber (sei es auch nur Verdacht) ist der Arzt verpflichtet, sofort seinen vorgesetzten Arzt zu verständigen und dieser hat die zuständige höhere Sanitätsbehörde zu verständigen.

Außer auf Rudolfsgrad bezieht sich diese Anordnung auf 16 weitere Lager im Banat.<<

Das Präsidium des Volksparlaments erläßt am 31. Juli 1946 ein Gesetz zur Bestätigung und Änderung des Beschlusses über den Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates (x006/184E-187E): >>... Artikel 1: In das Eigentum der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien geht als allgemeines Volksvermögen über:

1. das gesamte Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsangehörigen, sofern es sich auf dem Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien befindet,
2. das gesamte Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit. Hierunter sind insbesondere alle Personen zu verstehen, die sich während der Okkupation zum deutschen Volkstum bekannt haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Kriege als solche aufgetreten oder als assimilierte Kroaten, Slowenen oder Serben betrachtet worden sind. ...

Artikel 3: Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten vor allem Immobilien, wie Grundstücke, Häuser, landwirtschaftliche Güter und Forsten, Industrieunternehmen mit allen Einrichtungen, bewegliche Sachen, Handelsgeschäfte mit Inventar, Möbel, Wertpapiere, Wertsachen, Forderungen, Urheberrechte, industrielle Eigentumsrechte und andere Vermögensrechte.

...

Artikel 5: Die Frage, welches ... übergehende Vermögen von allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist und der Verwaltung der Bundesorgane, der Staatsverwaltung oder der Verwaltung einer Republik unterliegt, wird nach den bestehenden Bestimmungen entschieden.

Artikel 6: Die unmittelbare Verwaltung des ... Vermögens wird von seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend dem zuständigen Bundesministerium ... übertragen.

Für die Sammlung, Verwahrung und Verwaltung von Büchern, Gegenständen von Bedeutung für Archive und Museen, Bildern und Statuen von Kunstwert, wissenschaftlichen Sammlungen, Musikalien (gedruckte Musikwerke) und sonstigen Gegenständen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ... sind die Staatsorgane für Kultus der Volksrepubliken ... zuständig. ...

Artikel 7: Rechtsgeschäfte über die Veräußerung oder Belastung von Vermögen, das gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes in das Eigentum des Staates übergeht, sind nichtig, sofern sie vorgenommen worden sind in der Zeit zwischen dem 6. April 1941 und dem Tage des Inkrafttretens des Beschlusses des AVNOJ vom 21. November 1944. ... Rechtsgeschäfte dieser Art sind nichtig, wenn mit ihnen die Vermögensentziehung zugunsten des Staates zu vereiteln beabsichtigt war. Eine solche Absicht wird solange als vorliegend vermutet, als nicht das Gegenteil

bewiesen wird. ...<<

Verhältnisse im Lager Sombor und im Internierungslager Gakovo von Juni 1945 bis März 1947

Erlebnisbericht der C. S. aus Sombor in der Batschka, Jugoslawien (x006/174-177):

>>Schließlich wurde ich in ein Barackenlager außerhalb der Stadt Sombor eingeliefert. Die Lagerräume waren von Volksdeutschen buchstäblich vollgepfercht. Die Leute empfingen mich wortlos mit vielsagendem Blick, vielen war ich durch die Gastwirtschaft gut bekannt. Noch nie habe ich so vergräme, verbitterte und verzweifelte Menschen gesehen.

Sämtliche Lagerinsassen waren verlaust und ungepflegt, da ihnen keinerlei Möglichkeit zur Körperpflege geboten wurde. Der sogenannte Lagerbetrieb wurde streng gehandhabt: Hauptsache war eine möglichst ununterbrochene Schikane. Dienstantritt war morgens um 3.00 Uhr, Aufstellung in Reih und Glied und zunächst stundenlang bewegungslos dastehen, bis dann die nächste Schikane folgte. Die Wache paßte mit Argusaugen auf die "Disziplin" auf, es wurde jeder erbarmungslos geprügelt, der sich nur im mindesten rührte.

Täglich wurden längere oder kürzere Namenslisten vorgelesen. Die jeweils Aufgerufenen erbleichten, manche fielen auch in Ohnmacht: Man konnte ahnen, was diesen Armen bevorstand. Sie wurden zumeist erschossen oder sonst irgendwie ermordet. Der Kommandant des Lagers hieß Zarko und war, wie fast alle Machthaber, ein schon früher als Taugenichts bekanntes Subjekt. Hauptvergnügen aller dieser "Kommandanten" war die sadistische Quälerei ihrer Opfer.

Ich wurde in den nächsten Tagen in eine sogenannte Arbeitergruppe eingeteilt. Mit Rücksicht auf meine Schwangerschaft und da ich schwere Arbeiten und evtl. auch Mißhandlungen befürchtete, bat ich um eine ärztliche Untersuchung. Diese wurde mir selbstverständlich verweigert. So marschierten wir in unseren Elendskolonnen an verschiedene Arbeitsplätze, mußten da Kohlen schaufeln und verladen, dort Möbel und Hausrat verladen, Straßen kehren, manchmal auch exerzieren.

Nach einigen Wochen gelang es mir, einen Backi-Monostorer Zigeuner zu treffen, dem ich für eine reichliche Belohnung den Auftrag gab, meiner Schwester eine Nachricht zu bringen. Nach verschiedenen Komplikationen kam schließlich meine Schwester zum Arbeitsplatz und versah mich mit verschiedenen wertvollen Lebensmitteln. Es gelang mir, diese von den Partisanen unentdeckt ins Lager mitzunehmen.

Eines Tages wurde eine Gruppe von Leuten, samt mir, in das Vernichtungslager Gakovo verlegt. Gakovo war früher eine rein deutsche Gemeinde, die jetzt als Lager für Deutsche benutzt wurde. In jedem Haus waren durchschnittlich 50-60 Personen und auch mehr untergebracht. Die beschlagnahmten Felder der ehemaligen Ortsinsassen wurden als Staatsgut, unter Leitung eines ehemaligen Dorfrasierers, der Gutsverwalter war, von den Inhaftierten bearbeitet. Die Ernährung war äußerst dürftig und bestand fast ausschließlich aus einer sog. Gerstensuppe: Wasser und Gerste. Alle Lagerinsassen, denen es nicht gelang, auf irgendeine Weise zusätzliche Ernährung zu erhalten, starben eher oder später an Hunger.

Am 20.6.1945 kam ich nieder. Mitten in einem vollgepferchten Zimmer gebar ich meine Tochter. Eine alte Hebamme leistete mir, natürlich ohne jedes Instrumentarium, Hilfe. Es ist mir heute noch vollkommen rätselhaft, wie ich und mein Kind diese Zeit überstehen konnten. Bis dahin und auch nachher kamen sämtliche Neugeborenen und zumeist auch ihre Mütter im Lager Gakovo um.

Nach der Geburt meines Kindes hatte ich nur den einen Wunsch, das Kind möge sterben. Erst in den nächsten Tagen erwachte in mir die Mutterliebe so heftig, daß ich zu dem festen Entschluß kam, für mein Kind durchzuhalten. Trotzdem Gakovo von einem Kordon (Band) ständig schießbereiter Partisanen umzingelt war, schlich ich mich im Laufe meines Aufenthaltes

in diesem Lager insgesamt siebenmal durch und holte Lebensmittel, Kinderwäsche und Kleider.

Manchmal gelang es mir, mit meinem Kind bis zu zehn Tagen außerhalb des Lagers zu bleiben. Ich kam einmal sogar bis Bezdan, wo ich vier Tage verbrachte. Ich wurde oft von Partisanen aufgehalten und "legitimiert". Es gelang mir jedesmal, mit irgendwelchen Erklärungen durchzukommen. Zum letztenmal war ich sogar in meiner Heimatgemeinde und verbrachte zwei Tage bei meiner Schwester.

Indessen erfuhr ich, daß meine Eltern, nachdem sie einmal von meiner Schwester aus dem Lager Krusevlje herausgekauft wurden, im Somborer Krankenhaus als Hilfskräfte zugestellt waren. Ich hatte den Mut, sie sofort aufzusuchen, und benützte auch die Gelegenheit, mich von einem dortigen Arzt wegen meiner Brustfellentzündung behandeln zu lassen. Meine Eltern hatten es hier verhältnismäßig gut, da wie allgemein auch hier die Ärzte sich den Vertriebenen gegenüber sehr menschlich benommen haben.

Im Lager Gakovo herrschte nach meiner Rückkehr eine Flecktyphus-Epidemie. ... Ich hatte im November 1945 ebenfalls Flecktyphus und überstand diese Krankheit wunderbarerweise. Auch während der Krankheit nährte ich mein Kind an meiner Brust. Das Kind fieberte auch einige Tage, wurde sehr schwach, kam jedoch mit dem Leben durch. Zum Glück hatte ich vor meiner Erkrankung noch ein großes Lebensmittelpaket in das Lager schmuggeln können, so daß ich auch nach der Krankheit ausreichend Nahrung hatte.

Ich riß abermals aus, nahm aber diesmal mein Kind mit. Durch meine Schwester und einige Bekannte gelang es mir, eine große Menge Lebensmittel zu hamstern. Bei der Rückkehr wurde ich von Partisanen an der Ortsgrenze geschnappt. Ich wurde dem Kommandanten vorgeführt. Nach der üblichen Leibesvisitation und dem Verhör fand er unter anderem 300 Dinar bei mir. Dieses Geld wurde mit der Begründung beschlagnahmt, ich hätte es gestohlen. Nach vielem Betteln und Weinen durfte ich schließlich mit dem Rest meines Hamstergutes abziehen.

Unsere Lage verbesserte sich insofern, daß die Partisanen des Wachens und Schikanierens allmählich müde wurden. Man bemerkte, daß sie gelernt hatten, aus den Lagerinsassen reichlich Nutzen zu ziehen. Sie begannen sich besser zu kleiden ... und fanden an uns eine unverstehbare Geldquelle. Ein Teil der Vertriebenen fand doch immer wieder Mittel und Wege, zu Geld und Wertsachen zu kommen. Es gab immer wieder gute Bekannte und Freunde, die unermüdlich und höchst opferbereit ... (waren). Die Partisanen nutzten diese Gelegenheit weidlich aus, indem sie sich für ... Begünstigungen bestechen ließen. Anfangs hörte man es nur unter 4 Augen, daß man sich die Flucht aus dem Lager durch einen gewissen Geldbetrag vom Kommandanten erkaufen konnte, später wurde es ein offenes Geheimnis.

Da es gelang, meine Eltern auch nach Gakovo zu verlegen, reifte in uns der Entschluß, zu flüchten. In vollkommen unnötiger Aufregung ging ich schließlich zum Lagerkommandanten und versuchte mit ihm über die Flucht aus dem Lager zu sprechen. Ohne meinen Wunsch richtig ausgesprochen zu haben, erkannte derselbe meine Absicht und erledigte diese Frage ohne viele Formalitäten, rein geschäftlich. Ich übergab ihm unser gesamtes Geld von 3.200 Dinar, und er teilte mir mit sachlicher Miene mit, daß ich am 4.3.1947 in der Früh abhauen könne.

Beim Verlassen von Gakovo hatte ich den Eindruck, daß die Bewacher des Lagers über den Fluchtweg genau informiert waren, denn es kam uns niemand in den Weg. Ein Partisan in Zivil führte uns, d.h. eine Gruppe von etwa 20 Leuten, auf dem kürzesten Wege über die ungarische Grenze. - Obwohl wir nun vollkommen mittellos waren, halfen uns viele Leute in Ungarn auf dem Wege nach Österreich.

Als ich in Österreich ankam, wog ich kaum 43 kg, obwohl mein Körpergewicht normalerweise 72 Kg war. Ich litt an einer schweren Lungentuberkulose, war aber dem Herrgott trotzdem

dankbar, daß es mir gelang, mein nun 10 Jahre altes Kind zu retten und gesund zu erhalten. Meine Erlebnisse erscheinen mir heute wie ein schrecklicher Traum. Das Leid über den Tod meines Mannes fühlte ich (eigentlich) erst Jahre nach der Flucht aus Jugoslawien. Zur Zeit seines Ablebens befand ich mich in einer derart verzweifelten Lage, daß ich seinen Tod nach den qualvollen Folterungen und fürchterlichen Leiden nur als Erlösung betrachten konnte. Ich hatte ihn persönlich beerdigt. ... Kein Kreuz und kein Grabhügel kennzeichnete die Stelle seiner letzten Ruhe.<<

Rückkehr von geflüchteten Volksdeutschen nach Kroatien-Slawonien im Juli 1945

Erlebnisbericht des N. Q. aus Groß-Kikinda (Velika Kikinda) im Banat, Jugoslawien (x006/-190-193): >>Ich befand mich im Juli 1945 im Umsiedlungslager St. Michael bei Leoben (Österreich). Nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht wurde St. Michael von russischen Truppen besetzt. Auf Anordnung der Besatzungsbehörden wurde ein Transport von Deutschen und Kroaten zusammengestellt und nach Jugoslawien in Marsch gesetzt.

Am 7. Juli traf der Transport an der jugoslawischen Grenze bei Marburg (Maribor) ein. Von dort wurden wir nach Agram (Zagreb) weitergeleitet. Gleich nach unserer Ankunft in Maribor wurde der Transport unter Bewachung von Partisanen gestellt. Wir wurden mit gehässigen Schimpfworten gegen die "Schwabas" empfangen. In Agram wurden wir in einen großen Raum des Agramer Messegebäudes gebracht. Hier wurden die Volksdeutschen von den Andersnationalen, getrennt. Die Andersnationalen wurden entlassen, während wir Volksdeutsche interniert wurden, und zwar am 9. Juli 1945.

Zunächst wurden wir in einen großen Saal des Messegebäudes getrieben. Nachmittags um etwa 2 Uhr mußten wir den Saal verlassen und uns in einen anderen Raum begeben. Vorher war aber angeordnet worden, daß wir unser ganzes Gepäck in dem Saal zurücklassen müssen. Als wir den ersten Saal nach Hinterlassung unseres Gepäcks verlassen hatten, wurde dieser Raum abgeschlossen, und wir sahen nichts mehr von unseren dort zurückgelassenen Sachen. Wir befanden uns jetzt in einem anderen Saal, den wir abends um etwa 6 Uhr verlassen mußten, um auf der Straße in fünfgliedrigen Reihen Aufstellung zu nehmen.

Durch Lautsprecher wurde uns bekanntgegeben: Volksdeutsche, was ihr habt, Geld, Schmuck, Uhren, Fernstecher und andere Wertsachen, alles auf einen Tisch legen. Wer das nicht tut, der wird gefesselt und erschossen!

Nachdem ein Teil der Internierten die Sachen abgegeben hatte, wurden diejenigen, die schon an der Reihe waren, kontrolliert. Man nahm eine Leibesvisitation vor. Es wurde dann bekanntgegeben, daß drei Personen erschossen wurden, weil man bei ihnen noch Sachen fand, die sie abliefern sollten.

Von dort wurden wir in Viehwaggons, in der großen Hitze, zu 60 Personen in einen Waggon verladen und nach Varazdin abtransportiert. Ohne Essen und Verpflegung. In Varazdin wurden wir ausgeladen und mußten zu Fuß über die Dräu nach Djakovec und dann über die Mur nach Ungarn. Drei Tage blieben wir ohne Nahrung. Bei Eintreten der Dunkelheit übernachteten wir am Straßenrand.

In Ungarn wurden wir in einem mir unbekanntem Ort vor eine russische Kommission geführt. Unser Transport bestand aus etwa 2.500 Menschen, ausschließlich Volksdeutschen, Männern, Frauen und auch kleinen Kindern. Die russische Kommission richtete an uns die Frage, wohin wir wollen. Die Mehrheit erklärte, daß sie nach Jugoslawien zurück wolle, da wir den bestimmten Eindruck gewonnen hatten, daß man uns keinesfalls nach Deutschland bringen werde. Im Gegenteil fürchteten wir, daß wir nach Rußland kommen werden. Wir hatten von ungarischen Zivilisten unterwegs erfahren, daß vor uns schon ein Transport in östlicher Richtung (nach Rußland) gebracht worden war.

Die Kommission erklärte sich einverstanden, daß wir nach Jugoslawien zurückgebracht wer-

den sollen, besonders mit Rücksicht darauf, daß sich sehr viele kleine Kinder bei uns befanden. Auch hier erhielten wir keine Lebensmittel und wurden wieder in Richtung Varazdin zu Fuß in Marsch gesetzt. Auf diesem Marsch wurden wir schärfer getrieben und erreichten nach zwei Tagen wieder Varazdin. –

Nunmehr waren wir schon fünf Tage lang ohne Essen unterwegs. - In Varazdin erhielten wir auch erst nach weiteren 1 ½ Tagen das erste Essen, und zwar zwei Deziliter Bohnensuppe. Am zweiten Tage unseres Aufenthaltes in Varazdin erhielten wir dann das erste Brot, und zwar 2 Kilogramm für 10 bis 12 Personen.

In Varazdin blieben wir etwa 14 Tage lang. Die Verpflegung bestand täglich aus einer Einbrennsuppe, die wir morgens um 10 Uhr erhielten. Die Suppe war ohne Fett und ohne Salz. Mittags erhielten wir die erwähnte Menge Brot und am Abend eine Bohnensuppe, auch ohne Fett und ohne Salz. Desgleichen war das Brot ungesalzen. Etwa ein viertel Teil der unserem Transport angehörigen Menschen wurde in einem Magazin untergebracht. Die übrigen mußten um das Magazin herum im Freien lagern.

Bei Regenwetter mußten wir alle in das Magazin drängen. In diesem Magazin hatten überhaupt nur 700 bis 750 Personen Platz zum Schlafen. Als Lagerstätte bettelten diejenigen, die im Magazin Platz hatten, von der Zivilbevölkerung Stroh, das aber nur in beschränktem Ausmaße vorhanden war. Die übrigen rupften sich Gras oder nahmen Laub von den Bäumen, damit sie nicht auf den Steinen liegen müssen. Nach etwa einer Woche wurden wir registriert. Es wurde eine Namensliste angefertigt, wobei wir angeben mußten, wer beim "Kulturbund" war oder ob jemand oder seine Angehörigen bei der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben.

Vierzehn Tage nach unserer Ankunft in Varazdin wurden wir wieder alle einwaggoniert und bei verschlossenen Waggontüren nach Marburg (Maribor) abtransportiert. Wir sollten nach Österreich weitergeleitet werden und erfuhren, daß vor uns tatsächlich ein Transport nach Österreich gebracht worden war. Tatsächlich traf unser Transport auch in Maribor ein. Unser Transport erhielt aber nicht die Erlaubnis, nach Österreich einzureisen. Wir erfuhren, daß die britischen Militärbehörden es ablehnten, unseren Transport zu übernehmen.

Einen Tag lang standen wir so in Maribor. An Verpflegung erhielten wir hier: ein Viertel Liter leere Suppe mit Erbsenmehl und fünf Dekagramm Brot je Person. Etwa am 1. August wurden wir von Maribor wieder nach Agram zurückgebracht und kamen wieder in den Raum der Agramer Messe. Dort sahen wir noch unsere leeren Koffer und die leeren Hüllen unserer Pakete herumliegen. Der Inhalt hatte inzwischen schon neue Herren gefunden.

In Agram faßten wir ein Viertel Liter Maisbrei, und dann ging es nach Velika Pisanica bei Bjelovar. Dort wurden wir in der Nacht ausgeladen und mußten im Freien am Bahnhof übernachten. In der Früh wurden wir abgezählt und marschierten in ein Lager.

Das Lager war schwer bewacht und mit Stacheldraht umgeben. Da es aber mit Verurteilten von der Ustascha, Tschetniks und anderen Formationen überfüllt war, wurden wir zwei Kilometer weiter auf einen Jahrmarktplatz gebracht. Auf diesem Markplatz verbrachten wir alle zunächst zwei Wochen, dann wurden die Arbeitsfähigen in der Umgebung von Pisanica zur Landarbeit und Bauarbeiten eingesetzt, und zwar Männer und Frauen. Ich war etwa drei Monate lang in Arbeit und wurde dann mit 350 arbeitsunfähigen Männern und Frauen nach Stara Gradiska gebracht. - Die anderen wurden, wie ich hörte, nach einiger Zeit nach Krndija bei Djakovo ins Lager gebracht.<<

Internierung der deutschen Bevölkerung von Deutsch Zerne im April 1945, Verhältnisse im Internierungslager Molidorf von Dezember 1945 bis Februar 1946

Erlebnisbericht der Margarethe T. aus Deutsch Zerne im Banat, Jugoslawien (x006/368-373):
>>Am 18. April 1945 ... nahmen sie uns alles weg bis auf die Kleider, die wir an hatten. Dabei

mußte sich jeder ausziehen, wer mehr als ein Kleid anhatte. Geld, Schmuck, Ohrgehänge und alles Gepäck wurde uns dabei weggenommen, sogar die Lebensmittel bis auf ein Stück Brot. Mir hat man sogar Nadel und Zwirn weggenommen.

Am nächsten Morgen marschierte alles zur Wiese hinaus, alles war umstellt mit Maschinengewehren. Die Kinder bis zu 2 Jahren verblieben bei den Müttern, die von 2 bis 15 Jahren wurden separiert und in 3 Altersklassen eingeteilt. Diese wurden dann Leuten von über 50 Jahren zugeteilt. ... Die Leute bis zu 50 Jahren kamen in die Gruppe der Arbeitskräfte. ...

Als wir so getrennt waren, kamen wir in vorbereitete Lager bzw. dazu bestimmte Häuser. Ich kam in ein Haus mit noch 100 Frauen. ... Auf den Höfen nahmen wir uns Stroh als Liegestatt. Bettwäsche bekam niemand. Nur den Kleinkindern wurde die Wäsche gelassen. Später bekamen wir Teppiche, die von uns früher aus Fetzenresten angefertigt worden waren. ... So hausten wir 8 Monate. ... Von diesem Lager mußten wir ... unter Bewachung zur Feldarbeit gehen.

Am 26. Dezember 1945 wurden die Kinder und die Arbeitsunfähigen in das Lager Molidorf gebracht. ... Acht Tage lang bekamen wir kein gekochtes Essen, auch die Kinder nicht. In dieser Zeit wurde zweimal je etwa 10 Dekagramm (= 100 g) Brot ausgegeben und sonst nichts. Dann wurde gekocht, aber ohne Salz und ohne Schmalz. Morgens gab es eine Einbrennsuppe mit Maismehl, mittags (erhielten wir) Erbsen- oder Bohnensuppe ohne Salz und Schmalz, worin aber mehr Käfer als Erbsen oder Bohnen waren.

... Wir ... wurden in Molidorf zumeist in Ställen unterbracht. Im Dorfe selbst durften wir uns frei bewegen. Die Leute, die schon früher da waren, waren alle unterernährt, ausgemergelt, die Kinder gelb, blutarm; allen sah man den Hunger aus den Augen schauen. Der größte Teil der dort verstorbenen Menschen starb den Hunger- bzw. Auszehrungstod. - Die Wachposten waren nicht einmal so böse gegen die Leute wie der Kommandant selbst, welcher ein Serbe aus dem Banat, Banatski Dvor, war. Dieser prügelte alles, was er erwischte, oft auf grösste Art und Weise. Jeden Morgen um 4 Uhr läuteten die Glocken als Zeichen für die Viehfütterer, später wurde für die anderen geläutet. ... Wenn geläutet wurde, so mußte jeder dort sein. Wir wurden dann jeweils zu den verschiedensten, auch unsinnigsten Arbeiten eingeteilt.

Am 27. Januar war ich mit meiner Nachbarin Katharina K. auf dem Wege nach Nova Crnja. Wir wollten schwarz dorthin betteln gehen, was streng verboten war und mit Arrest usw. bestraft wurde, doch trieb der Hunger die Leute immer wieder dazu. Wir gingen also abends aus dem Lager raus, um in der Frühe wieder zur Arbeit zurück zu sein. Nach der Hälfte des Weges verließen K. die Kräfte, und wir kehrten um.

Dabei hatten wir aber das Pech, daß uns kurz vor dem Dorf ein Schlitten erreichte, in welchem unser Lagerkommandant war. Dieser ließ den Schlitten sofort anhalten und fragte, wo wir hin wollten. Wir gaben sofort zu, daß wir betteln gehen wollten, wobei meine Gefährtin in etwas gehässigem Ton zu ihm sagte, daß nur die Hungrigen betteln gehen. ... Ich ging einige Schritte vor, meine Gefährtin K. schleppte sich müde nach. ... Auf einmal hörte ich einen Schlag, schaute mich um und sah, wie der Kommandant Frau K. wiederholt mit der Faust an den Kopf stieß. Ich ging weiter, hörte auf einmal einen Schuß ... und sah, daß Frau K. taumelte, da sie angeschossen war. Der Kommandant schrie mich an, ich möge weitergehen; er hieß die verletzte Frau aufstehen, um ins Lager zu gehen. ... Darauf ging er mit mir ins Lager und ließ mich zur Strafe 4 Tage und 4 Nächte einsperren.

Zu Essen gab es ... nichts, (nur) Wasser wurde uns vorgesetzt. Der Wachposten aber hatte Mitleid mit mir, brachte mir ... gewärmtes Wasser und gab mir ein schönes Stück Brot. ... Von einem Wachposten erfuhr ich, daß Frau K. ... gegen Morgen an der Stelle, auf welcher der Kommandant sie anschoß, gestorben war.

Am 15. Februar 1946 hatte es geregnet und deshalb sind viele Leute nicht zur Arbeit angetreten. Deshalb wurde mehrere Male geläutet. ... Als die Nachzügler kamen, wurden sie vom

Kommandanten höchst persönlich geschlagen und mit Ohrfeigen, Fußtritten usw. bedacht. ... 12 Frauen mußten danach im benachbarten Ort Nova Crnja Lebensmittel ausladen. Als sie zurückkamen, ließ ihr Begleiter sie im Stich und ging in Nova Crnja ins Wirtshaus, so daß die Frauen allein ins Lager gehen mußten. Ein Partisan traf sie und wies sie an, sich beim Kommandanten zu melden. Als sie sich dort meldeten, bestrafte sie der Kommandant damit, daß sie im Kot und Wasser "Auf und Nieder" machen mußten, bis sie ganz durchnäßt und vollkommen verschmutzt waren. ...

(Der Kommandant) ließ etwa 30 Frauen antreten, die sich tags vorher nicht gemeldet hatten. Er führte sie in Pfützen, bis ihnen das Wasser bis zu den Knien reichte, und hieß sie dann, sich in das Wasser zu legen. So mußten sie etwa eine halbe Stunde liegen, ohne Aufstehen zu dürfen. Dies geschah am 16. Februar 1946, (obgleich) ... Frost war. Von diesen Frauen mußten dann ... 10 Frauen nach Nova Crnja auf Arbeit gehen. ... 2 der Frauen ... blieben dort liegen. Am nächsten Morgen fand man sie tot. Ihre Angehörigen ... brachten sie nach Molidorf, wo sie beerdigt wurden. ... Es gab keine Särge, sondern sie wurden in einen Sack oder in eine alte Decke eingenäht und eingegraben, wobei die Grabstätte der Erde gleichgemacht wurde. ...

Es gab unter den Wachposten auch gute Männer, die Mitgefühl hatten, aber sie mußten sich vor den anderen hüten. Ein ausgesprochener Rohling war aber unser Kommandant. Seinen Namen habe ich nie gehört. Sein linker Fuß war etwas kürzer, und diesen körperlichen Fehler schien er an uns rächen zu wollen. Man sah direkt, daß er Lust daran hatte, Menschen zu quälen.

Am 16. Februar 1946 wurden gegen 80 Frauen und Kinder erwischt, da sie gebettelt hatten. ... Die Wache, die sich um das Dorf aufgestellt hatte, war scheinbar informiert, daß an diesem Tage viele Frauen weggelaufen waren, denn sie lauerten auf die Rückkehrer und schossen ohne vorherigen Anruf. Dabei wurde eine etwa 65jährige Frau aus St. Hubert erschossen. Der Rest wurde bis zum nächsten Abend eingesperrt. Gegen Abend ließ der Kommandant sie alle antreten und übte volle 2 Stunden sein beliebtes "Auf und Nieder", dazu den tiefsten Morast und die größten Wasserpfützen suchend. Nach diesen 2 Stunden wurden sie in ihre Häuser entlassen. ...

Solange noch Weizen vorhanden war, (konnten wir uns noch) halbwegs ernähren. Als dieser aber im Laufe des (Monats) ... Februar weggeführt ... wurde, da wurde das Elend unbeschreiblich. Der Hunger trieb die Leute soweit, daß sie begannen, alle Katzen in der Ortschaft zu fangen und zu essen. Als ich einmal erwähnte, daß bei uns eine Katze herumlaufen würde, bot man mir sofort 30 Dinar für diese Katze. ... Es kam soweit, daß man in Molidorf keine Katzen mehr finden konnte.

Dieser ... unbeschreibliche Hunger ließ Gedanken an Flucht aufkommen. ... Dies um so mehr, da ich ... erfahren hatte, daß mein Mann und meine Tochter in Linz sein sollten.

Ich hatte mich mit einer Bekannten verabredet, und wir weihten niemanden anderen ein, denn ... alle wollten aus dieser Hölle raus. Wir schwiegen, um unsere Flucht nicht in Frage zu stellen. Am 23. Februar 1946 abends machten wir uns auf den Weg ... (und flohen) ... auf rumänischen Boden. Dort arbeitete ich bei Verwandten, bis ich Anfang Juni dann schwarz bis nach Linz kam.<<